



Nordbayerisches Institut für Versicherungswissenschaft
und -wirtschaft an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg e.V.

Satzung

des Vereins

**Forum V –
Nordbayerisches Institut für
Versicherungswissenschaft und -wirtschaft an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e.V.**

errichtet in Coburg im November 2009

geändert in Nürnberg im Dezember 2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum V – Nordbayerisches Institut für Versicherungswissenschaft und -wirtschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen werden und nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Aufgaben des Vereins bestehen darin, die Versicherungswissenschaft interdisziplinär zu fördern, der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik auf dem Gebiet des Versicherungswesens zu dienen und dabei die fachnahen, insbesondere die rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen sowie mathematischen Wissenszweige zu fördern.
- (2) Diesen Vereinszweck erfüllt er insbesondere durch
 - die Förderung und Unterstützung der Versicherungswissenschaft in Forschung und Lehre an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, der Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule Coburg, sowie anderen Hochschulen,
 - den quantitativen und qualitativen Auf- und Ausbau des Lehrangebots für Studierende und des Weiterbildungsangebots für Interessierte,
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse als Plattform zum Austausch aktueller Fragen der Versicherungswissenschaft und -wirtschaft,
 - Durchführung von standortübergreifenden und berufsbegleitenden Weiterbildungsgängen, Tagungen und Seminaren, Workshops, u.ä.,
 - Anregung, Durchführung und Unterstützung von versicherungswissenschaftlicher Forschung, die Zusammenführung von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik,
 - die Entwicklung und den Betrieb einer Informations-, Dokumentations- und Kommunikationsplattform,
 - die Beratung von Interessierten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft in allen das Versicherungswesen betreffenden Fragestellungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, soweit sie nicht zur Erfüllung dieser Zwecke einer Rücklage zugeführt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Vollmitglied kann werden
 - a. Jedes Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in den Regierungsbezirken Ober-, Unter- und Mittelfranken sowie der Oberpfalz des Freistaates Bayern.
 - b. Die Hochschule Coburg sowie die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
 - c. Nichtgewerbliche Personenvereinigungen, die unmittelbar oder mittelbar die Versicherungswissenschaft und -wirtschaft fördern.

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie eine Personenvereinigung werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand oder die Geschäftsführung. Eine Annahme erfolgt, wenn eine Förderung des Vereinszwecks durch den/die Antragssteller/in zu erwarten ist. Vor Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Beirat zu hören.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation oder Insolvenz.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30.09. eines Kalenderjahres zu dessen Ende.

- c. durch Beendigungserklärung des Vorstands zum Ende des Kalenderjahres bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung.
- d. durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Satzung und Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und des Beirats.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand abweichende Sondervereinbarungen für die Voll- und Fördermitgliedschaft treffen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist erstmals innerhalb von zwei Monaten nach der Aufnahme, im Übrigen jeweils vor dem 1. März des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Personen, die sich um den Verein und die Zusammenarbeit von Versicherungswissenschaft und -wirtschaft besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der übrigen Mitglieder, brauchen aber keine Beiträge bezahlen.
- (4) Einzelne Mitglieder des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes bei der Festsetzung gemäß Abs. 1 der Mitgliederversammlung von Ihrer Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat, der Vorstand und, soweit bestellt, die Geschäftsführung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abberufung des Beirats

- e. Festsetzung der Höhen des Jahresbeitrags
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Beitritt des Vereins zu Vereinen und Verbänden mit fachnaher Zielsetzung,
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, welche eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder bedarf,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie Änderungen des Anfallberechtigten des Vereinsvermögens,
 - j. Zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift / E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht über die Einladung mitgeteilt wurden, ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsstimmen anwesend ist

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1b) haben 100 Stimmen. Versicherungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1a) haben je angefangene 100 Mitarbeiter in einer Betriebsstätte in Nordbayern (Regierungsbezirke Ober-, Unter- und Mittelfranken sowie Oberpfalz des Freistaates Bayern) 5 Stimmen, maximal jedoch 150 Stimmen. Nichtgewerbliche Personenvereinigungen gemäß § 4 Abs. 1c) haben 60 Stimmen. Fördermitglieder haben keine Stimme.

- (3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausüben. Ein Mitglied darf jedoch nur die Stimmen von bis zu zwei anderen Mitgliedern auf sich vereinigen. Eine Stimmrechtsübertragung bei Auflösung des Vereins nach § 17 dieser Satzung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich der Regelung in § 17 beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitgliederstimmen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der von den Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat soll aus mindestens zehn, maximal zwanzig natürlichen Personen bestehen. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Ergänzungen bei Ausscheiden von Beiratsmitgliedern innerhalb der Amtsdauer kann der Beirat durch Zuwahl vornehmen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten und fördert den Vereinszweck. Der Vorstand hat dem Beirat zu berichten. Der Beirat wählt die Kassenprüfer. Der Beirat ist in den durch die Satzung bestimmten Angelegenheiten anzuhören, insbesondere
 - a. zum Arbeits- und Haushaltsplan,
 - b. zur Geschäftsordnung und den Richtlinien des Vorstandes,
 - c. zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung
 - d. vor der Ablehnung eines Aufnahmeantrags
 - e. vor dem Ausschluss eines Vereinsmitglieds
- (3) Der Beirat tritt unverzüglich nach seiner Wahl zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt. Scheidet der Vorsitzende oder sein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so soll der Beirat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vornehmen.

- (4) Der Vorstand kann an den Verhandlungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitglieder des Beirats sollen an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Anhörung und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Anhörungen des Beirats sollen grundsätzlich in Sitzungen erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Drei Vorstandsmitglieder sollen Angehörige einer Hochschule. Davon jeweils mindestens ein Mitglied der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und ein Mitglied der Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule Coburg, und drei Vorstandsmitglieder sollen aus der Versicherungswirtschaft sein, einer davon Vorstandsvorsitzender des BWV Nordbayern-Thüringen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Angehöriger der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sein soll, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Versicherungswirtschaft.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er gibt sich nach Anhörung des Beirats eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre. Wählbar ist jede natürlich Person. Die Vorschläge für die Wahl eines Vorstand können von jedem Mitglied unterbreitet werden, sofern der Vorschlag von mindestens drei weiteren Mitgliedern in Textform unterstützt wird; vorgeschlagen werden kann, wer zum Zeitpunkt der Wahl aktiv im Berufsleben steht. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand nach Anhörung des Beirats für die

Zeit bei zur Neuwahl selbst ergänzen; dabei soll er die vorgesehene Beteiligung der einzelnen Gruppen beachten.

- (6) Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Vorstandsmitgliedern weitergeführt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g. Erstellung der Arbeits- und Haushaltsplans
- (2) Der Vorstand kann über die Verwendung der Einnahmen im Rahmen des nach Anhörung des Beirats hierzu beschlossenen Haushaltsplans bis zu einer dort festgelegten Höhe im Rahmen des Vereinszwecks allein entscheiden.

§ 13 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen oder mehrere haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins führt/führen. Geschäftsführer kann auch eine juristische Person sein.
- (2) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die er ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird der Verein nur durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand nach Anhörung des Beirats erlässt.

§ 15 Aufwändungsersatz

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Es kann jedoch der Ersatz für Auslagen durch den Beirat bewilligt werden.

§ 16 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Gebühren aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Beschlüssen des Vorstands geleistet werden. Dabei ist die Verwendung der Mittel im Einzelnen festzuhalten.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die vom Beirat jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist dem Beirat zur Kenntnis vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitgliedsstimmen vertreten sind und drei Viertel von ihnen der Auflösung zustimmen. Die Mitgliederversammlung muss ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen sein.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie hat frühestens vier Wochen nach der ersten zu erfolgen.
- (3) Die zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitgliedsstimmen beschlussfähig und kann mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Mitgliedsstimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen unmittelbar und ausschließlich:
- a. zu gleichen Teilen an
- die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
 - die Hochschule Coburg, Fachhochschule für angewandte Wissenschaften, Fakultät Wirtschaft, und
 - das BWV Nordbayern-Thüringen
- mit der Bestimmung, dass diese es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden dürfen,
- b. oder, wenn dies nicht möglich ist,
- an eine steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zum Zweck der Förderung von Wissenschaft, Erziehung oder beruflicher Bildung.
- (5) Über die Körperschaft nach b. beschließt die auflösende Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Ergänzende Regelung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.